

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 22

Freitag, den 16. November 2012

Nummer 11

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

2. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 25. November 2012; Nr. 4/2012 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan genehmigt und die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 1 und 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **16. November** bis **3. Dezember 2012** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Stadler
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Birkenfelde, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Birkenfelde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.000	3.200	602.900	624.700
die Ausgaben	46.100	24.300	602.900	624.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	67.900	21.800	250.100	296.200
die Ausgaben	91.000	44.900	250.100	296.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 25. Oktober 2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Birkenfelde, 2. November 2012

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

2. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende *1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Birkenfelde* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *25. Oktober 2012; Nr. 5/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *30. Oktober 2012* diese Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Stadler
Bürgermeister

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 2. Dezember 2002 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

(1) Im § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz - erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten

Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

(2) Der § 11 - Anzeigepflichten - erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zum Halter und zum Hund. Der Halter des Hundes hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen, ebenso auch den Abschluss der Versicherung nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 2 ebenso. Auch gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 3.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfelde, 2. November 2012

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

2. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende *Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Birkenfelde* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *25. Oktober 2012; Nr. 6/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *1. November 2012* diese Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

III. Auslegungshinweis

Die Anlagen nach § 2 dieser Satzung liegen in der Zeit vom **19. bis 27. November 2012** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Bauamt (Zi.-Nr. 207), Siedlung 14, 37318 Uder während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Mittwoch,		
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr	

öffentlich aus.

Stadler
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrs- anlagen der Gemeinde Birkenfelde (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) hat die Gemeinde Birkenfelde in der Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Straßenausbaubeitragsatzung erlassen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Birkenfelde nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Ermittlungseinheiten

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Birkenfelde bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan ergibt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
- den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),

3. die nochmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,

4. die nochmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- Rinnen und Bordsteinen,
- Radwegen,
- Gehwegen,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Parkflächen,
- unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen gemäß Absatz 1, Nr. 3 und 4.
- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
- für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Birkenfelde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 53,34 v.H.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft.
- e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- b) oder ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);

c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;

- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 5,00 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5,00 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Die vor dem 1. Januar 2007 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 4 zu tragenden Anteils, 178.370,85 EUR. Diese werden im Jahr 2013 und 2014 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt.

(3) Der Beitragssatz wird durch Änderungssatzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Sofern der Beitrag nach § 7 Absatz 2 einen Betrag von 1.000,00 EUR übersteigt, wird die Zahlung in folgenden Raten fällig: Die erste Rate über einen Betrag in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR für einen Beitragspflichtigen (auch bei Zusammenveranlagung) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Der darüber hinausgehende Restbetrag wird ein Jahr nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Birkenfelde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen

Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so können diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit auf die Dauer von 20 Jahren unberücksichtigt bleiben. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Birkenfelde über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 31. August 2007 außer Kraft.

Birkenfelde, 2. November 2012

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister -

19. Oktober 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende *1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *5. Oktober 2012; Nr. 5/2012* hat der Gemeinderat die *1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen* beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *15. Oktober 2012* den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 13.700 EUR genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **16. November bis 3. Dezember 2012** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Albrecht
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eichstruth, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Eichstruth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.900	3.000	79.900	79.800
die Ausgaben	12.400	12.500	79.900	79.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	42.900	400	6.500	49.000
die Ausgaben	45.000	2.500	6.500	49.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird von 0 EUR um 13.700 EUR auf 13.700 EUR erhöht und damit auf 13.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 5. Oktober 2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Eichstruth, 19. Oktober 2012

Albrecht
Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 16. Oktober 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eichstruth bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2012; Nr. 9/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 diese Satzung bestätigt.

Albrecht
Bürgermeisterin

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 5. Oktober 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 11. April 2003 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

(1) Im § 5 - **Steuermaßstab und Steuersatz** - erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

(2) Der § 11 - **Anzeigepflichten** - erhält folgende Fassung:

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei

der Verwaltungsgemeinschaft Uder anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zum Halter und zum Hund. Der Halter des Hundes hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen, ebenso auch den Abschluss der Versicherung nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 2 ebenso. Auch gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 3.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstruth, 16. Oktober 2012

Albrecht
Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 16. Oktober 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende 2. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2012; Nr. 11/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 diese Satzung bestätigt.

Albrecht
Bürgermeisterin

2. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschafts- einrichtungen der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 5 der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen vom 2. September 2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 5. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 4 - Benutzungsgebühren für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern - Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

	Ganztägig	Mehrtägig pro Folgetag
Gaststätte	35,00 EUR	20,00 EUR
Gaststätte mit Küche	50,00 EUR	25,00 EUR
Gaststätte und Dorfgemeinschaftshaus ohne Küche	85,00 EUR	40,00 EUR
Gaststätte und Dorfgemeinschaftshaus mit Küche	100,00 EUR	50,00 EUR
Gaststätte und Saal	130,00 EUR	65,00 EUR

Zusätzlich zur Nutzungsgebühr wird, wenn die Reinigung der Räume nicht durch den Nutzer erfolgt, eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

Die Gebühren für die Gaststätte treffen nur für die Zeit ohne Gaststättenpächter zu. In dieser Zeit kann die Zapfanlage nicht genutzt werden.

(2) § 5 - Nebenkosten - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kosten für Strom, Öl, Wasser und Abwasser werden nach Zählerstand berechnet, kWh = 25 Cent, Öl = 1,00 EUR/Liter, Wasser 3,60 EUR/m³.
- (2) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in

Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Eichstruth.

- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Eichstruth ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstruth, 16. Oktober 2012

Albrecht
Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

2. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2012; Nr. 8/2012 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 1. November 2012 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt und die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 1 und 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 16. November bis 3. Dezember 2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Stitz
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönhagen, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Schönhagen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.100	2.800	132.200	133.500
die Ausgaben	14.900	13.600	132.200	133.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.600	11.400	25.900	44.100
die Ausgaben	25.300	7.100	25.900	44.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

entfällt

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Schönhagen, 2. November 2012

Stitz

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

2. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende *1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönhagen* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *24. Oktober 2012; Nr. 9/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *30. Oktober 2012* diese Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Stitz

Bürgermeister

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 6. Februar 2003 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im **§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz** - erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzun-

gen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

(2) Der **§ 11 - Anzeigepflichten** - erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zum Halter und zum Hund. Der Halter des Hundes hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen, ebenso auch den Abschluss der Versicherung nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 2 ebenso. Auch gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 3.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, 2. November 2012

Stitz

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

5. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden die nachfolgende *1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Thalwenden* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *1. November 2012; Nr. 8/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *5. November 2012* diese Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Wehr

Bürgermeister

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Thalwenden

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden in seiner Sitzung am 1. November 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 7. Januar 2003 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 5 - **Steuermaßstab und Steuersatz** - erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

(2) Der § 11 - **Anzeigepflichten** - erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zum Halter und zum Hund. Der Halter des Hundes hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen, ebenso auch den Abschluss der Versicherung nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hun-

des eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 2 ebenso. Auch gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 3.

- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalwenden, 5. November 2012

Wehr
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

19. Oktober 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 8. Oktober 2012; Nr. 13/2012 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan genehmigt

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 16. November bis 3. Dezember 2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Martin
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Uder folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	149.500	74.300	2.810.400	2.885.600
die Ausgaben	194.400	119.200	2.810.400	2.885.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	160.900	341.300	1.102.500	922.100
die Ausgaben	341.400	521.800	1.102.500	922.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 8. Oktober 2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Uder, 19. Oktober 2012

Martin
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

19. Oktober 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende *2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Uder* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *8. Oktober 2012; Nr. 14/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *16. Oktober 2012* diese Satzung bestätigt.

Martin
Bürgermeister

2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Uder

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 8. Oktober 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 5. Dezember 2002 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

(1) Im **§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz** - erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen un-

tereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

(2) Der **§ 11 - Anzeigepflichten** - erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zum Halter und zum Hund. Der Halter des Hundes hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen, ebenso auch den Abschluss der Versicherung nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 2 ebenso. Auch gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 3.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 19. Oktober 2012

Martin
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

19. Oktober 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende *Satzung der Gemeinde Uder über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *8. Oktober 2012; Nr. 16/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *16. Oktober 2012* diese Satzung bestätigt.

Martin
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Uder über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 9 Absatz 1, 3, 4 und 5 der Hauptsatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 8. Oktober 2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung

- 1) Die Gemeinde Uder kann das Ehrenbürgerrecht lebenden Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben der Gemeinde Uder besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben, verleihen.
- 2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht an das Bürgerrecht der Gemeinde Uder gebunden.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 2 Vorschläge und Antragstellung

- 1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts nimmt der Bürgermeister von jedermann entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
- 2) Der Hauptausschuss nimmt die Vorprüfung vor, dem ein Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung folgt.

§ 3 Verleihung

- 1) Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Sitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.
- 2) Dem Ehrenbürger wird in feierlicher Form eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und ein angemessenes Präsent überreicht.

§ 4 Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Uder durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 19. Oktober 2012

Martin
Bürgermeister

(Siegel)



Impressum

Höhberg Echo Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -16
Fax: 03 60 83/4 80 24
E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich

Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2750 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.